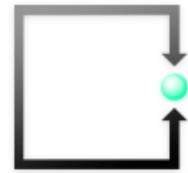


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
ameti@fsdz.ch



EINSATZ VON GOOGLE ANALYTICS NICHT MEHR DSGVO- KONFORM

28.2.2022

Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic
MLaw Rechtsanwältin
stefanovic@fsdz.ch

Quelle: https://datenrecht.ch/dsb-oesterreich-einsatz-von-google-analytics-untersagt-standard-bei-der-drittstaatspruefung-singularisierung-statt-identifizierung/?utm_source=datenrecht&utm_campaign=56cc8192db-datenrecht-Mailchimp&utm_medium=email&utm_term=0_15155ce73b-56cc8192db-90792857

Interne Verfasserin: MLaw Argonita Ameti

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Laut der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) verstösst der Einsatz von Google Analytics auf Webseiten infolge der Datenübermittlung an Google in den USA gegen die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

Welche Folgen hat die Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde künftig für den Einsatz von Google Analytics?

Ein Internetnutzer besuchte eine Webseite während er mit seinem Google-Konto eingeloggt war. Im Verlauf des Besuchs wurden dabei Personendaten des Internetnutzers über Google Analytics verarbeitet und einige davon an die Google LLC (Konzernzentrale) in die USA übermittelt. Darunter zählten unter anderem die Übermittlung der IP-Adresse (einzigartige Nutzer-Identifikationsnummer) und Cookie-Daten (Browserparameter). Die DSB sieht darin eine Verletzung von Art. 44 DSGVO. Die bei der Verwendung von Google Analytics übermittelten Kennnummern stellen – zumindest in Kombination mit weiteren Informationen – Personendaten dar, da sowohl der Betroffene als auch der Webseite-Besucher für Google individualisierbar ist. Die Identifikation des Internetnutzers sowie der besuchten Webseite erfolgt dabei über das Login im Google-Account. Mit anderen Worten weiss Google dadurch, dass der Nutzer des betreffenden Google-Accounts die Webseite besucht hat.

Des Weiteren sei die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Standardschutzklauseln von Google nicht ausreichend vor den Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten durch die US-Behörden geschützt. Bereits im Jahr 2020 hielt die deutsche Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) fest, dass Google beim Einsatz von Google Analytics mit dem Webseitenbetreiber gemeinsam verantwortlich ist und für den Einsatz von Google Analytics stets eine Einwilligung vorliegen müsse.



Die DSB hat hingegen offengelassen, ob eine Aktivierung der Anonymisierungsfunktion der IP-Adresse im Rahmen des Einsatzes von Google Analytics zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Auch hat sich die DSB nicht dazu geäußert, ob die IP-Adresse isoliert betrachtet, d.h. ohne parallelem Google-Konto-Login, ein personenbezogenes Datum darstellt.

Die Entscheidung der österreichischen DSB hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Einsatz von Google Analytics in der Schweiz. Google Analytics kann weiterhin datenschutzkonform genutzt werden, sofern ein solides Konzept und eine korrekte und saubere Implementierung vorliegt (vgl. hierzu <https://www.e-dialog.at/blog/webanalyse/google-analytics-datenschutzkonform-nutzen/>). Bereits viele Stimmen – etwa die niederländische Aufsichtsbehörde – gehen jedoch davon aus, dass der Einsatz von Google Analytics möglicherweise bald nicht mehr zulässig sein wird. Schweizer Unternehmen ist daher zu raten, sich an den Empfehlungen der DSK sowie Schlussfolgerungen aus dem Teilentscheid der DSB zu orientieren und alternative Handlungsoptionen zu überlegen.
